

Das Präsidium fasst folgenden

## **Beschluss (im Umlaufverfahren)**

### **Ergänzung des Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2020 zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg**

#### **1. Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ergänzung zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2020 (GVP 2020) konkretisiert mit Inkrafttreten (Nr. 5) die Anforderungen an die Feststellung der Verhinderung einer Richterin oder eines Richters i.S.d. Abschnittes VII des GVP 2020. Sie erfolgt vor dem Hintergrund der weitgehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie unter Beachtung der Empfehlungen der für die öffentliche Gesundheitsfürsorge zuständigen Stellen. Sie dient der Sicherstellung der Entscheidungsfähigkeit der Spruchkörper des Landessozialgerichts in der Besetzung mit dem gesetzlichen Richter einerseits und andererseits der Vermeidung unnötiger Infektionsrisiken.
- (2) Richterinnen und Richter im Sinne dieser Ergänzung zum GVP sind Vorsitzende Richterinnen und Richter am Landessozialgericht, Richterinnen und Richter am Landessozialgericht sowie an das Landessozialgericht abgeordnete Richterinnen und Richter anderer Gerichte.

#### **2. Weitergehende Verhinderungsgründe in allen Rechtssachen**

Für die Zuständigkeit in einer Rechtssache gilt eine Richterin/ein Richter neben den allgemein anerkannten Fällen der Verhinderung (z.B. Krankheit, dienstliche Abordnung etwa zu Fortbildungen, Urlaub, Sonderurlaub, Freistellung vom Dienst, angeordnete Quarantäne etc.) auch in den folgenden Fällen als verhindert:

- a) Die Richterin/der Richter befindet sich aufgrund individueller ärztlicher Empfehlung in freiwilliger Quarantäne/Selbstisolation, ohne dass bisher eine entsprechende Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt.
- b) Die Richterin/der Richter befindet sich nach Rückkehr aus einem internationalen Risikogebiet bzw. einem von COVID-19 besonders

betroffenen Gebiet nach der jeweils aktuellen Definition des Robert-Koch-Instituts (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) in freiwilliger Quarantäne/Selbstisolation (eine individuelle ärztliche Empfehlung ist in diesem Fall nicht erforderlich).

Zur Feststellung dieser Verhinderungsgründe ist die eigene dienstliche Versicherung der RichterIn/des Richters zum Vorliegen der Voraussetzungen ausreichend, die per E-Mail in Textform oder telefonisch übermittelt werden kann. Sobald eine Anordnung der zunächst freiwillig erfolgten Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgt, ist diese in Kopie mitzuteilen.

### **3. Weitergehende Verhinderungsgründe in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes**

Für die Zuständigkeit in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gilt eine RichterIn/ein Richter darüber hinaus in den folgenden Fällen als verhindert:

- a) Die RichterIn/der Richter befindet sich nicht im Dienstgebäude, kann nicht erreicht werden und der Versuch, die RichterIn/den Richter zu erreichen, ist in der Verfahrensakte dokumentiert.
- b) Die RichterIn/der Richter befindet sich in Heimarbeit und teilt mit, nachdem sie/er erreicht worden ist, das Dienstgebäude zur Bearbeitung des Eilverfahrens bzw. zur Mitwirkung an der Beschlussfassung im Eilverfahren zu diesem Zeitpunkt nicht aufzusuchen, weil ihr/ihm dies in Ansehung aller Umstände des Einzelfalles unzumutbar erscheint (z.B. Kinderbetreuung, Anfahrtsdauer zum Gericht). Die Mitteilung der RichterIn/des Richters ist in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

### **4. Änderungen mit Inkrafttreten des Notfallplans der Stufe 2**

- (1) Die Vorschriften des Abschnittes II Nr. 1 des GVP 2020 finden nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:
  - a) Abweichend von Abschnitt II Nr. 1 des GVP 2020 werden Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, soweit es sich nicht um solche nach § 199 Abs. 2 SGG handelt, sowie Rechtsmittel in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor allen weiteren am selben Tag eingehenden Verfahren vorrangig in das Prozessregister des zuständigen Senats eingetragen, auch vor denen nach Abschnitt II Nr. 1 Satz 4 GVP 2020.
  - b) Die Eintragung der weiteren Verfahren erfolgt, soweit hierfür nach Eintragung und Zuteilung der Verfahren nach a) noch Arbeitskraft zur Verfügung steht. Nicht eingetragene Verfahren werden am Folgetag – nach den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – eingetragen. Soweit der Rückstand mehrere Tage beträgt, erfolgt die nachträgliche Eintragung in der Reihenfolge der Eingangstage, beginnend mit dem am längsten zurückliegenden.

c) Abschnitt II Nr. 1 Satz 7 (Konzentrationszuständigkeit für mehrere an einem Tag eingehende Verfahren eines Aktivbeteiligten im selben Fachgebiet) findet für die Dauer der Geltung dieser Regelung keine Anwendung, weder auf die Verfahren i.S. von a) noch auf die weiteren Verfahren.

(2) Abweichend von Nr. 3 dieser Ergänzung zum GVP 2020 erfolgen sowohl die senatsinterne als auch die gerichtswerte Vertretung in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein durch die jeweils im Gerichtsgebäude anwesenden Richterinnen und Richter nach Maßgabe des Abschnitts VII des GVP 2020. Alle abwesenden Richterinnen und Richter gelten als verhindert.

#### **5. Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Nr. 1 bis Nr. 3 dieser Ergänzung zum GVP tritt mit dem Tag der Feststellung des Vorliegens eines Notfalls der Stufe 1 (auf das Nötigste eingeschränkter Dienstbetrieb) durch die Präsidentin des Landessozialgerichts in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Nr. 4 dieser Ergänzung zum GVP tritt am Tag der Feststellung des Vorliegens eines Notfalles der Stufe 2 (auf das Allernötigste eingeschränkter Dienstbetrieb) durch die Präsidentin des Landessozialgerichts in Kraft und findet für die Dauer dieser Feststellung Anwendung.

PränLSG Schudoma	RLSG Brinkhoff	verhindert RLSG Clauß
RnLSG Gorgels	VRLSG Haack	RLSG Pfistner
RnLSG Radon	RnLSG Schaefer	RLSG Thie